

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Beobachter. 1863-1935 1880**

20 (25.1.1880) Erstes Blatt

# Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße 18 in Karlsruhe.

№ 20.

Erscheint täglich (Montag ausgenommen).  
Preis vierteljährlich 2 Mark 60 Pfennige,  
wogu auswärts noch der Postzuschlag kommt.

Sonntag, 25. Januar.

Insertionsgebühr die gespaltene Zeile oder  
deren Raum 12 Pfg., Reclamen 25 Pfg., bei  
früherer Wiederholung entsprechender Rabatt.

1880.

## Erstes Blatt.

### △ Die Friedensbotschaft und die Presse.

II.

Den Commentar zu dem Beschlusse der liberalen Fraction hinsichtlich des den Ständen vorgelegten Entwurfs dürften wir in nächstehender Aurlassung 5. der „Badischen Correspondenz“ haben. Dieselbe schreibt:

„Bei ihrer Abmachung mit der Curie hätte unseres Erachtens die badische Regierung vor Allem der Position besser eingedenk bleiben sollen, in welcher sie diese Friedensverhandlung aufnimmt. Bis 1853 bestand die Ordnung des Prüfungswesens der katholischen Theologen darin, daß die Candidaten nach mindestens zehnjährigem Universitätsstudium und vor dem Eintritt in das zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmte Priesterseminar eine sachwissenschaftliche Prüfung vor Mitgliedern des erzbischöflichen Ordinariats und in Gegenwart eines landesherrlichen Commissärs ablegten. Dieser Commissär ließ sich die schriftlichen Prüfungsarbeiten zur Einsicht zustellen und wohnte der mündlichen Prüfung bei. Der landesherrliche Commissär oder auf seinen Vortrag der katholische Oberkirchenrath (als Abtheilung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, eine Staatsbehörde) hatten das Recht der Einsprache gegen die Aufnahme der von ihm als unzulänglich befundenen Candidaten. Gegen dieses ganze Verhältniß erhoben die Bischöfe der oberheinischen Kirchenprovinz 1851 Einsprache, indem sie die völlig freie Prüfung der Candidaten des geistlichen Standes der kirchlichen Behörde allein vorbehielten. Die vom Staate hierauf versuchte Neuregelung hatte keinen Erfolg. Im Wege der Thatsache wies die Kirchenregierung fürderhin jede Mitwirkung eines staatlichen Commissärs zurück. So blieb — gegenüber dem Rechtsstande jener Zeit — fortin der bischöfliche Protest und der thatsächliche Widerstand. Das Gesetz vom 9. October 1860 über die Stellung der Kirchen im Staate versuchte, loyal und freisinnig, wie alle seine Bestimmungen, den Ausgleich auf Grund der Unabhängigkeit der Kirchen bei Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten. Als eine „innerkirchliche Angelegenheit“ erschien dieser Gesetzgebung die eigentliche theologische Berufsprüfung. Das konnte sie selbstverständlich nicht hindern, über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der künftigen Geistlichen dem Staate das Recht der Prüfung vorzubehalten. Die hierher bezügliche, im § 9 des erwähnten Gesetzes vorbehaltene Ausführungsbestimmung wurde erst 1867 erlassen. Ihre Vorschriften, welche eine gemeinsame allgemein wissenschaftliche Prüfung der katholischen und evangelischen Candidaten anordneten, wurden von der katholischen Kirchenregierung mit Protest zurückgewiesen und ebenso eine die Anforderungen an die Candidaten vermindernde Verordnung von 1872. Ganz das Gleiche geschah, als man das Gebiet dieser Prüfungsbestimmungen durch ein besonderes Staatsgesetz — vom 19. Februar 1874 — ordnete. Auch jetzt noch untersagte die katholische Kirchenbehörde — bei Vermeidung der Nichtzulassung zum kirchlichen Dienste — den Candidaten, „sich irgendwie bei dieser Staatsprüfung zu betheiligen, d. h. um Erlassung von derselben anzufuchen oder sich dieser Prüfung zu unterziehen.“ Diese Proteststellung ist heute noch der öffentliche amtliche Stand der erzbischöflichen Curie zu der ganzen Frage. Es ist nun schwer einzusehen, wie man die Behauptung aufstellen und beweisen will, die Curie erkenne das Gesetzgebungsrecht des Staates an, obgleich sie dem Ausflusse dieser Gesetzgebung, dem bestehenden Gesetze von 1874, mit Verbot und Zurückweisung noch heute gegenüber steht. Man würde doch wohl in allzu künstlicher Weise diese Rechtsanerkennung darlegen, wenn man sie in der That erkennen wollte, daß die Curie ja ihre Proteste gegen ein ihr wohlgefalliges neues Gesetz nicht erneuern werde, oder daß sie stillschweigend die Durchführung des neuen Gesetzes dulden werde. Der Gesetzentwurf enthält nun aber in der That einige befremdende Bestimmungen.

Das Gesetz vom 19. Februar 1874 mit seiner vom Bischöfe verworfenen Staatsprüfung wird als fortdauernd erklärt. Allein sie wird nicht mehr abgenommen (durch den wohl fast nie vorkommenden Ausnahmefall auswärtiger Candidaten wird hieran nichts geändert), dafür erhält der Staat anscheinend eine Gegengabe in der einst (1853) mit so großer Entrüstung von der Kirche verweigerten Zulassung eines landesherrlichen Commissärs. Derselbe hat aber — im Gegensatz zum Stande der Dinge vor 1853 — über die theologische Berufsprüfung nichts mitzureden. Sine qua non steht ihm das Recht zu, wegen Mangels allgemein wissenschaftlicher Vorbildung einen Candidaten zurückzuweisen. Allein gerade in diesen Fächern (Ge-

schichte, Philosophie, deutsche Literaturgeschichte etc.) wird fernerhin nicht mehr geprüft. Diese wunderliche Beschränkung der Dinge ist an sich verwirrend; aber das Schlimmste daran ist die Thatsache, daß der Prüfungskommissär der alten Zeit, vor 1860, in einer nichts bedeutenden, schattenhaften Erscheinung — im Widerspruche mit dem Grundgesetze vom 9. October 1860 — sich wieder zur theologischen Berufsprüfung setzt, über welche er doch durchaus nichts zu sagen hat und welche auch der Staat nicht als seine Angelegenheit betrachten kann. Die Hinweisung auf den Vorgang Württembergs scheint uns keineswegs entscheidend. Dort bestehen meist ganz andere Verhältnisse als in Baden. Diese Verhältnisse und der Gegensatz der Freiburger Ordinariatspolitik zu der Kirchenprovinz Hezels können durch eine folgerichtige, mit den Ausgangspunkten unserer staatskirchlichen Gesetzgebung im Widerspruch stehende Abmachung mit dem Bisthumsverweser zu Freiburg nicht auf Baden übertragen werden. Wir gehören keineswegs zu den Eiferern für die humanistische Staatsprüfung. Unserem allerdings hierin nur persönlichen Vorkommen würde genügen, wenn sie auf eine lediglich mündliche Prüfung in einzelnen für den Theologen besonders werthvollen allgemeinen Wissenschaftsgebieten beschränkt bliebe. Sie könnte auch füglich mit der theologischen Fachprüfung — daher getrennt für Protestanten und Katholiken — in eine zeitliche Verbindung gebracht werden. Aber über das Ergebnis dieser nur die allgemein wissenschaftliche Bildung der Candidaten feststellenden Prüfung hätten selbstverständlich nur die bevollmächtigten Prüfungskommissäre des Staates zu entscheiden. Dagegen würde keine Veranlassung vorliegen, der eigentlichen theologischen Berufsprüfung auch einen Staatscommissär beizugeben. Die mögliche Erneuerung der Zahl der Geistlichen, welche durch die Schuld der bischöflichen Proteste erheblich vermindert wurde, ist auch uns eine wichtige, mit den höchsten Interessen der religiösen Volksbildung zusammenhängende Aufgabe. Aber klar und wahr muß die Neuregelung werden, wenn wir andauernd Gutes von ihr erwarten sollen. Wir erachten es zunächst nicht als thunlich, daß die Zweite Kammer mit den Einzelfragen der in Gestalt des Gesetzentwurfs vorliegenden Abmachung sich befasse, insofern der Herr Bisthumsverweser seine Dispositionsverbote und damit seine Proteste gegen das bestehende Staatsgesetz und seine Rechtsverbindlichkeit nicht amtlich zurückgezogen hat. Würde man einen solchen Schritt in Freiburg als mit der Amtswürde des Bischofs nicht vereinbarlich erachten, so hätte wohl die badische Volksvertretung nicht minder die Pflicht, der Würde des Staates und des Ansehens unserer vom bischöflichen Belieben nicht abhängenden Gesetze zu gedenken.“

### 6. Die „Neue Badische Landes-Zeitung“

Kritisiert die Forderung der vorgehenden Aufhebung des Verbots bezüglich der Bitte um Dispense wie folgt: „Die Regierung erblickt die Anerkennung des Gesetzgebungsrechtes des Staates seitens der Curie in der Uebereinstimmung, welche die Regierung mit der Curie bezüglich der neuen Ordnung der Angelegenheit erzielt hat. Die Regierung begnügt sich mit dem stillschweigenden Zustimmungs- und mit dem Ausspruch desselben im Augenblick der gesetzlichen Neuregelung der Prüfungsfrage; die nationalliberale Fraction jagt, bevor wir an eine neue Abmachung herantreten, muß der Bisthumsverweser seine Dispositionsverbote und damit seine Proteste gegen das bestehende Staatsgesetz und seine Rechtsverbindlichkeit amtlich zurückgezogen haben. Wenn die nationalliberale Fraction wirklich angeht, eine Revision des Gesetzes vom 19. Februar 1874 im Interesse des Friedens zuzugestehen und wenn sie in der neuen Gesetzesvorlage das Mittel hierzu erblickt, so steht sie thatsächlich auf demselben Standpunkt, den die Regierung einnimmt. Nur in formeller Beziehung würde sie dann eine andere Stellung einnehmen. Die Regierung begnügt sich im Interesse des Friedens damit, daß die Curie indirekt die erforderlichen Zugeständnisse macht; die nationalliberale Fraction verlangt, daß der Bisthumsverweser gewissermaßen im Voraus herab vor dem Rondell in Karlsruhe erscheine und sein Haupt vor der Fractionallmacht beuge. Die weltlichen Fractionen möchten ein umgekehrtes kleines Canossa feiern. Ist man wirklich, wie versichert wird, zu dem Ausgleiche bereit und hat man, wie schon bemerkt, gegen den neuen Gesetzentwurf erhebliches nicht einzumenden, dann könnte man sich doch im Interesse des auch auf dieser Seite betonten Friedens mit dem stillschweigenden und indirecten Zugeständnisse des Gegners begnügen und auf die Anforderung einer öffentlichen und feierlichen Abbitte verzichten. Es mag dem Selbstbewußtsein der Fraction schmeicheln, ein solches Verlangen zu stellen; auch hat die Fraction, die seit lange nur durch Fortführung des formalen Culturkampfes ihr Leben fristet, ein gewisses Interesse daran. Könnte und würde die Fraction ihre Forderung zur

Geltung bringen, so wäre dies ein äußerer Erfolg, der ihr auf einige Zeit zu Gute kommen müßte. Kann sie jedoch ihre Forderung nicht durchsetzen, so ist das Beharren auf derselben ein politischer Fehler. Ihr Bestehen auf dem formellen Zugeständnisse der Curie wird nicht mehr als die Wahrung des Rechts, sondern als Rechtshaberei erscheinen; dafür hat aber das Volk in unserer Zeit keinerlei Neigung mehr. Schlägt die nationalliberale Fraction diese Richtung ein, so wird sie noch rascher als dies sich sonst vollzieht, jegliche Unterstützung und allen Boden im Volke verlieren. Uns kann es nur lieb sein, wenn der bezeichnete Widerspruch der nationalliberalen Fraction gegen die Gesetzesvorlage mehr ist — als eine vorübergehende Aufwallung alten Machigefühles.“

### Ueber die Lage anlässlich der Beschlüsse der liberalen Fraction hinsichtlich des Examen-Entwurfs urtheilt 7. die „Konstanzer Zeitung“

also: „Die Wichtigkeit dieser Nachrichten kann Niemand verkennen. Dieselben ziehen eine ganze Reihe von Fragen nach sich. Erstlich muß man fragen, wie groß war die gegen die Vorlage stimmende Mehrheit der Fraction, und wie groß war die Minorität, welche in die Beratung der Vorlage eintreten wollte? Zweitens möchte man wissen, ob die Minderheit bewußt, ein wie großer Theil der Minderheit sich durch den Fractionenbeschluss für gebunden erachtet und im Plenum gegen die Vorlage stimmen wird? Bei einem Gegenstand von solcher Tragweite ist kaum anzunehmen, daß alle Mitglieder ohne Ausnahme sich der Parteidisziplin unterwerfen. Drittens kommt es darauf an, wie viele Liberale im Plenum für die Vorlage eintreten werden. Die Rechnung stellt sich nämlich so: Die Kammer zählt 63 Sitze, wovon z. B. 2 erledigt sind. Unter den 61 Abgeordneten befinden sich 15 Ultramontane, 2 Conservative und 3 Demokraten, welche sämmtlich für die Vorlage stimmen. Wenn zu diesen 20 Abgeordneten noch 11 von den 41 Liberalen hinzutreten, so bleibt das aus 30 Mitgliedern bestehende Gros der liberalen Fraction in der Minderheit und die Vorlage ist mit 31 gegen 30 Stimmen angenommen. Dann kommt gleich die weitere Frage, ob ein liberales Ministerium eine aus vier Parteien zusammengestoppelte und im Gegensatz zur Mehrheit seiner eigenen Partei stehende Majorität acceptiren kann oder ob es nicht einer solchen Eventualität zuvorkommen muß? Stimmen aber von den Liberalen 31 gegen die Novelle, so ist dieselbe verworfen. Hier wäre denn die Zwischenfrage einzuschalten, ob nicht Angesichts der Gefährdung des Friedensschlusses die Curie sich am Ende doch noch eines Besseren befinnt und durch Zurücknahme ihrer Verbote und Proteste die Schwierigkeiten beseitigt, welche dem bejahenden Votum der meisten Liberalen entgegenstehen. Geschieht dies nicht, und kommt es zur Verwerfung, dann trägt es sich wieder, ob die Regierung zu einer Kammerauflösung schreitet und welches Ergebnis von den Neuwahlen zu erwarten ist. Die „Köln. Ztg.“ hat schon angedeutet, „die Folge einer etwaigen Zurückweisung der Gesetzesvorlage dürfte, wie man glaubt, eher eine Auflösung der Kammer als der Rücktritt des Ministeriums oder die Fortdauer des status quo sein.“ Dazu bemerkt die „Breitg. Ztg.“: „Das glauben wir auch, und wenn das eintreten sollte, so wäre die Auflösung der liberalen Partei eine vollendete Thatsache, indem ein Theil die Fahne der Opposition gegen das Ministerium bei den Wahlen aufpflanzen würde, der andere aber auf Seiten der Regierung zu finden wäre. Vor einer solchen Kalamität, die lediglich den Hochconservativen und Ultramontanen das Wasser auf die Mühle treiben würde, möge uns der Himmel bewahren; wir glauben aber auch nicht, so wie wir die Zusammensetzung der Kammermajorität kennen, daß eine solche Wendung der Dinge zu befürchten ist.“ Soviel ist sicher, daß seit der Verwerfung des Concordats im Jahre 1860 die Kammer vor keiner wichtigeren Entscheidung gestanden ist. Die Sachlage ist jedoch insofern eine wesentlich andere, als damals das Land mit der Kammer gleichen Sinnes war, während jetzt eine starke Strömung für den Friedensschluss zwischen Staat und Kirche vorhanden ist. Die Bedenken der Mehrheit der Liberalen gegen das Gesetz sind wohl dieselben, welche die „Badische Correspondenz“ heute geltend macht; allein wenn wir alle diese Bedenken summiren und noch unsere eigenen dazu (die wir unsern Lesern noch vortragen werden, da sie sich auf einem anderen Felde bewegen, als die der „Bad. Corr.“) so kommen wir zu dem Schlusse, daß die Verwerfung der Gesetzesvorlage mit den unausbleiblichen Folgen doch das größere Uebel ist. Die meisten liberalen Blätter scheinen ähnlichen Ansichten zu huldigen.“

## Tagesbericht.

\* Karlsruhe, 24. Januar.

**Deutsches Reich.** Die den Bundesrathsaußschüssen überwiesene Vorlage betreffend die Abänderung des Reichsmilitärgesetzes bestimmt außer dem Gemeldeten ferner, daß die Friedenspräsenzstärke von Anfang April 1881 bis Ende März 1888 ein Prozent der Bevölkerung beträgt, wodurch sich die jetzige Präsenzstärke von 401,000 auf 427,250 Mann erhöht. Das heftigste Infanterieregiment 116 wird um ein drittes Bataillon vermehrt. Die Mannschaften der Ersatzreserve 1. Klasse sollen im Frieden zu Übungen einberufen werden. Diejenigen, welche bereits Übungen abhielten, sollen während der gesamten Dauer der Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve erster Klasse bleiben. Die Übungspflicht erstreckt sich auf vier Übungen, wovon zwei je acht Wochen, die letzten zwei nicht unter zwei Wochen dauern sollen. Die Motive weisen auf die umfassenden Armeeformen der Nachbarstaaten hin, hinter welchen selbst nach den neuerforderten Heereserhöhungen Deutschland bezüglich der Infanterie und Artillerie zurückbleibt.

Der Kaiser hat, wie aus Berlin berichtet wird, das Entlassungsgesuch der commandirenden Generale des 8. und 11. Corps, v. Göben und v. Voie, sowie des Gouverneurs von Koblenz, General v. Meyer, nicht angenommen, sondern in einem überaus huldvollen Schreiben an dieselben betont, wie er, der Kaiser, die Generale, die so Großes geleistet, noch länger der Armee zu erhalten wünsche. Dagegen ist das wiederholt eingereichte Entlassungsgesuch des commandirenden Generals des 5. Armeecorps, v. Kirchbach, angenommen worden.

Die „Nordb. Allgem. Ztg.“ widerlegt den von einem Theil der Presse gegen die Gründung der deutschen Seehandelsgesellschaft mit Unterstützung des Reichs erhobenen Bedenken und schließt: „Ueberall sei der nationale Gedanke, der die Sache beherrschende gewesen. Nichts sei unwahrer, als die Behauptung, daß es sich um eine direkte oder indirekte Unterstützung der bekannten Hamburger Firma gehandelt habe. Wir zweifeln auch nicht, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs in diesem Sinne die Angelegenheit auffassen und dieselbe trotz manchen Widerspruch von bekannter Seite gutheißen und genehmigen werden.“

**Ungarn.** Im Unterhause beantragte Moczarj eine Enquete anlässlich der jüngsten Unruhen in Pest.

**Frankreich.** Der Antrag auf volle Amnestie ist von 49 Abgeordneten unterzeichnet. Im Vorjahre zählte der nämliche Antrag 87 Unterschriften. — Der „Moniteur“ will erfahren haben, an den Befehlshaber des Südbsee-Geschwaders, Admiral Duperré, seien ernsthafte Weisungen ergangen, um von Tonkin Genugthuung für die dem Kapitän Reinhardt zugefügte Beschimpfung zu erlangen. — Die „Agence Havas“ erklärt es für unbegründet, daß Freycinet den französischen Agenten im Auslande ein Rundschreiben über die auswärtige Politik der französischen Regierung überfendet habe. Ebenso falsch sei die Meldung von einem Protest, den Italien bezüglich der mit England wegen Aegypten getroffenen Vereinbarungen an die französische Regierung gerichtet habe. — Am 22. d. war im Clysée Dinec unter Theilnahme Gambetta's, der Minister und der Bureauchefs der Kammer, nach dem Diner größerer Empfang.

Jules Favre wurde am 21. d. M. angekündigter Maßen in Versailles nach protestantischem Ritus und seiner ausdrücklichen Bestimmung gemäß ohne jegliches Gepränge beerdigt. Die Akademie, der Senat, das Abgeordnetenhaus und namentlich die Advokatur waren bei dem Begräbnisse durch ihre hervorragendsten Mitglieder vertreten. In dem protestantischen Tempel der Rue Hoche hielt der Pastor Passay die Gedächtnisrede; am Grabe wurde, wie es der Berewigte gewünscht hatte, nicht gesprochen. Die Minister v. Freycinet, Jules Ferry, Lepère und Magnin wohnten dem Begräbnisse bei; der Präsident der Republik ließ sich dabei durch einen seiner Ordonnanz-Offiziere vertreten. Wie die „Gazette“ versichert, hätte Fürst Bismarck der Wittwe Jules Favre's sein Beileid bezeigt.

**Irland.** Die Versammlung irischer Parlamentsmitglieder nahm die von Odonoghue beantragte Resolution an, welche Sympathie für die nothleidenden Irenen West-Irlands ausdrückt und Unterstützung im Kampfe um den eigenen Herd verspricht. Ferner wurde die von Callan vorgeschlagene Resolution, daß die irische Partei unabhängig von den Conservativen und Liberalen im Parlamente handeln werde, angenommen.

**Russland.** Der neue Kurator des Warschauer Lehrbezirks hat sämtlichen Böglingen der weiblichen Lehranstalten in Warschau den Gebrauch der polnischen Sprache innerhalb der Anstaltsmauern untersagt und an Stelle dessen den ausschließlichen Gebrauch des Russischen angeordnet.

**Türkei.** Auf Ermächtigung des Sultans soll eine den Negerhandel betreffende Convention zwischen Sawas Pascha und dem britischen Botschafter Layard unterzeichnet werden.

**Italien.** Zur weiteren Illustration der (von uns in Nr. 6 skizzirten) Affaire Avezana bemerkt die „Germania“: „Der öffentliche Skandal, daß sich der Deputirte und Secretair der „Italia irredenta“ Zimbriani und die Minister Depretis und Miceli gegenseitig der Lüge zeihen, beweist wiederum einmal die Verlogenheit der italienischen Politiker. In der Broschüre, die Zimbriani über seine Unterredung mit den Cabinetsmitgliedern publicirt hat, heißt es wörtlich: Minister Miceli erklärte, es schmerze ihn, pflichtmäßig Dinge verlangen zu müssen, die seiner patriotischen Gesinnung widersprehen. Er sei bereits auf dem Wege nach Trient gewesen; er werde dahin zurückkehren. Minister Depretis erwähnte seine alten Conspirationen gegen Oesterreich; Bonacci (der Staatssecretair) betonte seine Liebe zu unserer Sache. Alle erklärten sich einverstanden mit unseren Bestrebungen, mit unserm Rechtsbewußtsein und mit dem Willen, unser Recht durchzusetzen. Doch dürfe man Oesterreich keinen Vorwand geben, um uns jetzt, wo wir schwach und machtlos seien, anzugreifen. Oesterreich provocire uns tagtäglich — das jüngst votirte Militärgesetz sei eine directe und beständige Drohung — es habe die Absicht uns anzugreifen, wir müßten ihm also keinen Anlaß dazu bieten. . . Sie hätten ebenso sehr wie jeder Andere Triest und Trient in ihr Herz geschlossen, auch sie wünschten auf jede mögliche ehrenvolle Weise die Leiche des großen Todten zu ehren und folglich auch die Ideen der „Italia irredenta“. Angesichts dieser feierlichen Demonstration, deren Bedeutung Niemanden entgehen könne, dürfe man nicht hartnäckig auf einen Namen oder Abzeichen bestehen. Dann wurde im Einvernehmen mit den Ministern bestimmt, daß die Pispel des Wahrtuchs von den Repräsentanten des Senats, der Deputirtenkammer, der Regierung, des Magistrats, des Heeres, der Freiwilligen, der Irredenterversains und der Triester und Trienter Emigration getragen werden sollten. Schließlich erklärte der Generalsecretair des Innern, Bonacci: das wird eine herrliche Demonstration für die „Italia irredenta“ abgeben; sie bezeugt alle unsere Sympathien. Die Minister sahen sich compromittirt. Zimbriani zeigte, wie die Mannesfeelen hinter den Thron die Irredentisten spielen, öffentlich aber die Anti-Irredentisten; wie sie dem österreichischen Botschafter und der demokratischen Liga gleichzeitig eine Kerze anzünden. Furien gleich traten sie sofort zu einem Ministerrath zusammen. Im ersten Zorn schlug man vor, die Broschüre sofort zu confisciren und den Irredentistenverein aufzulösen; aber als der erste Zorn verwich, beschloß man statt der Gewaltmaßregeln zu Beschwichtigungen seine Zuflucht zu nehmen, welche Oesterreich beruhigten und auch die Irredentisten nicht vor den Kopf stießen. Dieses Mittel bestand in dem Dementi, das man sofort in den Staatsanzeiger einrücken ließ. Doch da diese ministerielle Erklärung in causa propria, wie sich die Herren selbst sagen mußten, keinen Pfennig werth war, so suchte man die geringe eigene Autorität durch die Erklärung Menotti Garibaldi's zu stützen, welche die „Riforma“ auf den Wunsch Cairoli's publicirte. Diese Erklärung Menotti's dementirt jedoch Zimbriani's Angaben keineswegs, sondern sagt nur aus, was er schreibt, nämlich daß die Minister internationale Verwicklungen vermeiden wollten. Doch die Thaten der Minister legen gegen sie allein schon ein vollgiltiges Zeugnis ab. Cairoli hielt neben Zimbriani die Pispel des Wahrtuchs; die Minister gefatteten das Vorantragen der eingehüllten Irredentistenfahne und des Banners von Triest, die Bethätigung des Militärs und der republikanischen Liga, das Halten anführerischer Reden am Grabe — credat Judaeus Apella, wenn sie jetzt ihre Unschuld behaupten und feierlich schwören, Gesandte der Irredentisten zu sein. Zimbriani bleibt bei seinen Aussagen und für ihn sprechen die Thaten der Minister. König Humbert hat persönlich beim Kaiser von Oesterreich Schritte zur Verhütung eines ernstlichen Conflictes gethan; wir glauben, daß sich die öffentliche Meinung in Oesterreich nicht eher beruhigen wird, bis das italienische Cabinet durch Unterdrückung der Irredenta einen Beweis seiner Friedensliebe gibt. Unsere gesammte Presse neigt natürlich zu der Ansicht hin, daß Zimbriani die Wahrheit sagt; nur die „N. A. Z.“ erblickt mit ihrem römischen Correspondenten in dem Dementi der „Gaz. uffic.“ einen Beweis, wie es mit der Wahrheitsliebe der Irredentisten bestellt sei. Ob das bewunderungswürdige Einfalt ist, oder andere Zwecke damit verfolgt werden, mag dahingestellt bleiben.

Das Urtheil des Appellationshofes Rom im Eheprozeß dem kirchlichen Gericht zuschreibt und in Italien die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft ist, so erklärt der Appellhof, im Widerspruch mit dem Gericht erster Instanz, das weltliche Forum in diesen Sachen für competent. Jetzt wird der alte Freibeuter glücklich sein, daß er seine Brut legitimiren kann, und bis er wieder einmal Geld bedarf, den König und die Minister ungeschoren lassen. — Man hatte von einem bevorstehenden Duell zwischen Garibaldi's ältestem Sohn Menotti und dem Vorkämpfer der „Italia irredenta“, Zimbriani, gesprochen, weil Ersterer einige in der Broschüre des Letztern enthaltene Angaben öffentlich für falsch erklärt hatte. Die Entscheidung in dieser Sache liegt jetzt einem „Ehrenrath“ unter Vorsitz des ehrw. . . Campanella vor. — Dieser Tage wird beim Gericht in Rom die Klage des Jesuitenpaters Ferrari gegen das Unterrichtsministerium wegen gewaltthätiger Wegnahme der jenem als Testamentarerben des P. Secchi gehörenden astronomischen Instrumente zur Verhandlung kommen.

**Rumänien.** In der Deputirtenkammer verlas der Finanzminister eine kaiserliche Botschaft und brachte den vom Senate revidirten Gesetzentwurf, betreffend den Eisenbahnankauf, zur nochmaligen Verhandlung ein. Ferner legte der Minister das Budget für 1880 vor und gab eine Darlegung der Finanzlage von 1879, wonach sich ein Einnahme-Ueberschuß von 1 Million ergibt.

**Bulgarien.** Der Czar wurde durch den Vater des Fürsten von Bulgarien, den Prinzen Alexander von Hessen, von der Absicht des Fürsten dem Throne zu entsagen, in Kenntniß gesetzt. Der Czar dringt jedoch darauf, daß der junge Fürst im Interesse Rußlands auf seinem Posten verbleibe, und man glaubt, daß bei Anwesenheit des Fürsten von Bulgarien in St. Petersburg anlässlich des Regierungsjubiläums des Czars, es den dortigen Einwirkungen gelingen werde, den Fürsten von Bulgarien zum Ausharren auf seinem Posten zu bewegen.

**Aegypten.** Der Rhedive hat das Dekret wegen Feststellung des Budgets für 1880 unterzeichnet; danach wird die Einnahme auf 8,561,622, die Verwaltungsausgaben und der Tribut auf 4,323,030 ägyptische Pfund veranschlagt. Der hiernach sich ergebende Einnahmeüberschuß von 4,238,592 wird als Grundlage zur Regelung der öffentlichen Schulden dienen.

**Nord-Amerika.** Im Repräsentantenhause ist der Antrag eingebracht worden, den Zinsländern eine Unterstützung von 500,000 Dollars zu gewähren. Ziemlich bedeutende Summen sind bereits nach Irland abgegangen.

## Preussischer Landtag.

Berlin, 23. Jan.

Abgeordnetenhaus. Fortsetzung der zweiten Lesung des Feld- und Forst-Polizeigesetzes. § 9 (Strafandrohung gegen Denjenigen, der von einem Grundstücke, auf welchem er sich ohne Befugniß befindet, auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, oder dem Verbote des Berechtigten zuwider ein Grundstück betritt) wird nach mehrstündiger Discussion mit einem mildernenden Amendement v. H u e n e angenommen. § 10 (Strafantrag gegen Denjenigen, welcher unbefugt über Grundstücke reitet, tarnt oder fährt) wird angenommen mit einem Zusatzantrage Goetting, wonach die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. § 11 wird genehmigt mit einem einschränkenden Amendement Fiebig er. Die §§ 12 bis 17 bleiben unverändert. § 18 (Entwendung von Garten- und Feldfrüchten und anderen Bodenerzeugnissen) wird mit einem Zusatzantrage Windthorst's angenommen, wonach die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Die folgenden Paragraphen bis 24 bleiben unverändert. Nächste Sitzung Montag.

Herrenhaus. Der Gesindegesetzentwurf wird nach den Commissionsanträgen genehmigt. Ferner wird die Vorlage betreffs Anlage eines zweiten Geleises auf der Mosel- und Saar-Bahn angenommen.

## Baden.

\* **Karlsruhe, 23. Jan.** Pfarrrer Rinckenburger in Linz bei Pfullendorf hat die Pfarrei Altheim erhalten. Pfarrverwalter Hüsler kommt von Hindelwangen nach Reutlingen.

\* **Karlsruhe, 24. Jan.** In einem Theile der Auflage unseres gestrigen Blattes meldeten wir in Kürze das Resultat der Abgeordnetenwahl im 22. Wahlbezirk (Landbezirk Lahrb.). Für unsere Leser, die jene Nachricht nicht erhielten und zur Ergänzung des gestrigen Berichtes theilen wir heute mit, daß bei der Wahl 3 Wahlgänge nöthig waren. Beim ersten erhielt Edelmann 48, Roth 33 und Flüge 32 St. Beim zweiten Edelmann 45, Roth 34 und Flüge 33. Endlich beim dritten Wahlgang erhielt Roth 59 und Edelmann 51. Bürgermeister Roth in Ohlenheim ist somit gewählt.

\* **Karlsruhe, 23. Jan.** Für den Kreis Karlsruhe mit dem Sitz in hiesiger Stadt soll bekanntlich eine Handelskammer errichtet werden. Zu dem Bezirk derselben gehören die Städte: Karlsruhe, Mühlburg, Bretten, Bruchsal, Philippsburg, Durlach und Giltin; ferner die Ortschaften: Darglanden, Eggenstein,

Grünwinkel, Dieboldsheim mit Dettelnheim, Heidelesheim, Kronau, Langenbrücken, Mingolsheim, Neuhard, Oberhausen mit Bogghäusel, Odenheim, Desfringen, Abstadt, Untergrombach, Wiesenthal, Weingarten, Egenroth und Malisch. Die Mitgliederzahl der Handelskammer beträgt 23, wovon aus der Zahl der Wahlberechtigten des Amtsbezirks Karlsruhe 13, der Amtsbezirke Bretten und Durlach je einer, des Amtsbezirks Bruchsal 5 und desjenigen von Ettlingen 3 zu wählen sind.

**π Karlsruhe, 24. Jan.** Unter den Abgeordneten, welche dem Entwurfe der großherzoglichen Regierung, die Beilegung des Examenconflicts betreffend, am heftigsten Widerstand leisten, steht in erster Reihe Bär. Die Katholiken, welche angeichts dieser Thatsache gleichwohl es über sich bringen, Bär zu wählen, müssen eigene Begriffe von confessionellem Gewissen und confessioneller Ehre haben. Umgekehrt werden ihres Glaubens bewusste Katholiken Alles aufbieten, diesen Kulturkämpfer im Wahlkampfe zu besiegen.

**\* Karlsruhe, 19. Jan.** (Fortsetzung der Auszüge aus dem Budget für 1880/81. III. Abtheilung. Ministerium des Innern. Ausgaben.) Ordentlicher Etat. I. Katholischer Cultus. Dotation des Erzbischofthums. a. Erzbischoflicher Tisch O. Die Erläuterungen sagen hierzu: Die großherzogliche Regierung behält sich vor, im Falle einer Besetzung des erzbischoflichen Stuhles während der Budgetperiode vom Tage der Besetzung an die Dotation für den erzbischoflichen Tisch, bestehend in: a. baarem Geld 7400 fl. = 12,685 Mark 71 Pf., b. dem muthmaßlichen

Werthe der Naturalien (Durchschnitt der letzten drei Jahre) mit 19,933 Mark 10 Pf., nämlich: 9835 Liter Haber, 7093 Rilo Heu, 400 Bund Stroh, 6340,5 Liter Wein 1. Klasse, 2113,5 Liter Wein 2. Klasse, 45,459,75 Liter Weizen, 45,450,6 Liter Korn und 233,280 Ster Tannenscheitholz, zusammen 32,618 Mark 81 Pf., ausbezahlen zu lassen. Die in früheren Budgets unter dieser Position vorgeesehenen Beiträge für Unterhaltung der erzbischoflichen Gebäude mit 500 fl. = 857 Mark 14 Pf., Reisekosten des Erzbischofs bei Kirchenvisitationen und Firmungen mit 750 fl. = 1285 Mark 71 Pf., werden nicht mehr angefordert. Der erstere Posten kam in Wegfall in Folge eines Vergleichs zwischen der Staatsregierung und dem Domkapitel der Erzbischofliche Freiburg über einen Namens des großherzoglichen Fiskus gegen das Domkapitel erhobenen Rückforderungsanspruch. Der Beitrag für Reisekosten des Erzbischofs wurde durch Höchstentscheidung vom 20. September 1888 auf die Staatskasse nur für so lange übernommen, „bis der erzbischofliche Interkalarsatz zur Uebernahme dieser Kosten kräftig genug sein wird.“ Letzteres ist jetzt der Fall. Der Beitrag gelangte übrigens nur für die Jahre 1839, 1840 und 1841 zur Auszahlung, seitdem wurde derselbe nicht mehr erhoben. b. Domkapitel, Geld 12,480 Mark. Naturalien nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre 18,279 M. Beitrag zu den Kosten der erzbischoflichen Kanzlei 12,000 M., wegen Abtretung des Linzer Fonds 5692 Mark zusammen 48,450 Mark. Oberbischöflicher Rath, Staatsbeitrag 44,100 Mark. Zuschüsse für die Pfarreien 4755 Mark. Beitrag zur Verlesung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe 6167 Mark. Die Erläuterungen sagen hierzu: In Folge des von der Budgetcommission der Zweiten Kammer des letzten Landtages geäußerten Wunsches hat eine eingehende Untersuchung des Gegenstandes stattgefunden. Derselbe hat ergeben, daß eine Entschädigung darüber, ob eine Rechtspflicht des Staates zur Verlesung des Beitrages anzuerkennen sei, zur Zeit nicht wohl erfolgen kann, weil dieselbe zum Theil von Rechtsfragen abhängt, die voraussichtlich in einem über einen andern Gegenstand gegenwärtig anhängigen Rechtsstreit zur gerichtlichen Entscheidung kommen werden. Staatsbeitrag für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken 18,000 Mark.

**□ Bruchsal, 12. Januar.** Die „Karlsruh. Ztg.“ kündigt eine Theaterdarstellung des hiesigen Bühnenspiels zu Gunsten der Suppenanstalt als bevorstehend an und fügt den Wunsch bei, „daß man bei der Wahl des Stückes auch auf etwaige moralisierende Zuhörer Bedacht nehmen und von solchen Stücken, die nach irgend welcher Seite hin Anstoß erregen und Stoff zu salbungsvollen Jeremiaden über die Verderbtheit der Zeit geben können, im Hinblick auf kürzlich gemachte unangenehme Erfahrungen lieber Umgang nehmen möchte.“ Vorstehender Wunsch hätte viel hübscher gelautet, wenn der beigemischte Aerger unterdrückt worden wäre.

**n. Kehl, 23. Jan.** Wenn wir nicht in Nr. 9 unseres Wochenblattes, welches den Wahlausruf der national-liberalen Partei enthält zu Gunsten des Herrn Bär, es schwarz auf weiß vor uns hätten, wir vermöchten es sonst nicht zu glauben. Bär wird als Verdienst angerechnet, daß er für den Hanszell gestimmt habe. Inzwischen hat aber Bär gegen den Tarif, somit gegen alle Schnitzhölle gestimmt. Landwirth, Rebbauern, Fabrikanten können, wenn sie den Schutz ihrer Producte wollten, dem seitherigen Vertreter beifügen gerade ihre Stimme nicht mehr geben.

### Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 22. Januar.

(Fortsetzung aus gestriger Nummer.)

Ministerialpräsident Grimm tritt den Rednern entgegen, welche sich gegen den Standpunkt der Regierung in Bezug auf die Rangverhältnisse der Staatsanwälte ausgesprochen haben. Die Sache sei von eminent, auch socialer Bedeutung, so daß sich die Regierung darüber nicht hinwegsetzen könne. Gegenüber den Ausführungen des Abg. v. Freydorf bemerkt Redner, daß in die Staatsanwaltschaft seit 14 Jahren nur jüngere Juristen eingetreten seien, und nicht, wie das Gesetz vom Jahre 1864 vorausgesetzt habe, ältere Richter.

Abg. Kiefer betont, daß er mit den Ansichten der Abg. Bassermann und Naf vollkommen einverstanden sei.

Abg. Bär meint, die Frage, ob die Regierung berechtigt gewesen sei, die hier in Betracht kommende Verordnung zu erlassen, müsse von der Reklamationscommission entschieden werden, und

Ministerialpräsident Dr. Grimm erklärt seine Bereitwilligkeit, sich über diesen Punkt mit der Budgetcommission in's Benehmen zu setzen.

Abg. Behringer: Auch er erkenne die Bedeutung und Wichtigkeit der Staatsanwaltschaft und wäre in der Justizcommission für Beibehaltung der früheren Garantien gewesen, was aber nun als mit dem § 149 der Reichsgerichtsverfassung nicht mehr verträglich erschienen sei. Die sog. ersten Staatsanwälte bildeten nun eine eigene Beamtenkategorie, und es habe die Befolgung derselben unabhängig von der Frage, was für ein Rang ihnen werde beigelegt werden, bestimmt werden können. Es seien keine Gründe vorgebracht, warum nicht die gleichen Durchschnittssätze bleiben könnten, welche in dem Nachtragsbudget von 1878/79 angenommen waren, wo auch über den Rang noch nichts festgelegt gewesen sei. Jedenfalls gehöre auch eine angemessene Befolgung zu den Mitteln, um tüchtige Männer in die Staatsanwaltschaft zu bekommen, und es schein deshalb ihm nicht gerathen, die von der Regierung angenommenen Durchschnittssätze herabzusetzen. Wenn dagegen die Regierung bei Ertheilung des Dienststranges der Ersten Staatsanwälte beim Eintritt der neuen Organisation etwas zurückhaltend gewesen sei, so könne man ihr dies nicht so kurzweg zum Vorwurf machen. Es hätten sich bekanntlich damals die älteren bisherigen Oberstaatsanwälte zurückgezogen oder seien in andere Dienststellungen eingetreten, und den nun nachgerückten jüngeren Ersten Staatsanwälten sofort den Rang von Oberlandesgerichtsräten oder Landesgerichtsdirectoren zu ertheilen, würde, wie schon von anderer Seite ausgeführt worden, bei nachfolgendem Uebergang derselben zu Richterstellen Mißstände gegenüber bisherigen älteren Mitgliedern der Gerichte nach sich gezogen haben, und die Regierung sei deshalb in einer Art Nothlage gewesen. Wenn einer oder der andere der Ersten Staatsanwälte höhere Erwartungen gehabt habe, so sei eben zu bedenken, daß bei jeder so einschneidenden Organisation manche persönliche Interessen durchkreuzt würden. Wünschenswerth sei es allerdings, daß der Dienststrang in der Folge unmittelbar mit der Amtsstellung verbunden werde, und nicht eine besondere Rangeshöhung für die einzelnen Ersten Staatsanwälte nöthig sei. Bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses werfe sich allerdings nach § 2 des desfallsigen Gesetzes vom 9. Januar 1874, ob die in der landesherrlichen Verordnung vom 28. September v. J. § 4 dem Landesherren vorbehaltene Rangeshöhung des einen oder anderen Ersten Staatsanwaltes als eine persönliche Rangeserhöhung oder als ein mit der Amtsstellung verbundener Dienststrang zu betrachten sei, welches letztere im Gesetz vom 9. Januar 1874 befußt der Berücksichtigung beim Wohnungsgeldzuschusse e. fordert werde. Allein es sei auf die landesherrliche Verordnung vom 28. Sept. v. J. noch die vom 4. Okt. v. J. nachgefolgt, und diese spreche ausdrücklich und ex professo aus, daß jene Rangeserhöhungen der Ersten Staatsanwälte bei dem Wohnungsgeldzuschusse berückichtigt und diese im Rang erhöhten Ersten Staatsanwälte in die zweite Rangklasse der Wohnungsgeldzuschüsse eingereiht werden sollen. Eine solche ausdrückliche Vorschrift einer landesherrlichen Verordnung könne nun nach bekannten staatsrechtlichen Grundsätzen nicht so kurzweg unbeachtet gelassen werden, wie die Budgetcommission annehme, sondern, wenn man glaube, daß die Verordnung mit dem Gesetze vom 9. Januar 1874 im Widerspruch stehe, so müsse dieselbe auf dem geordneten Wege von den Ständen reklamirt und es so bewirkt werden, daß dieselbe außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen des Abg. v. Freydorf, einem Schlußwort des Berichterstatters Abg. Fauler und abermaligen persönlichen Bemerkungen des Abg. Behringer, Bär und Bassermann wird der ganze Titel nach den Anträgen der Commission genehmigt.

Nach Belanngabe der bereits in Nr. 18. d. Bl. mitgetheilten Interpellation erfolgte Schluß der Sitzung.

### lokales.

\*\* Karlsruhe, 23. Januar.

Die weithin bekannte katholische Buchhandlung „Litterarische Anstalt“ in Freiburg i. Br. errichtet dahier eine Zweigniederlassung, mit deren Leitung Herr Leonhard Philipp betraut wurde. Die hiesige Filiale, die demnächst unter der Firma: „Agentur der Litterarischen Anstalt in Freiburg“, Kaiserstraße 154 eröffnet wird, wird, wie das Freiburger Hauptgeschäft, neben Werken aus allen Zweigen der Wissenschaft als Specialität katholische Literatur und Kunst führen.

Sitzung der Strafkammer des großh. Landgerichts Karlsruhe. In der gestrigen öffentlichen Sitzung der Strafkammer des großh. Landgerichts unter dem Vorstehe des Herrn Directors Bender kamen folgende Fälle zur Verhandlung: 1. Die Anklage gegen die Ehefrau des Johann Bauer, Barbara geb. Knobel von Königsbach wegen Diebstahls. Dieselbe wurde unter Annahme mildernder Umstände zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt. 2. Die Anklage gegen Maurer Nikolaus Geier von Brödingen wegen Forstdiebstahls. Er wurde schuldig erkannt und wegen mehrfachen im sechsten Rückfall verübten Forstdiebstahls zu 18 Tagen Gefängniß verurtheilt. 3. Die Anklage gegen den Goldarbeiter Jakob Maisebacher von Huchensfeld wegen Forstdiebstahls. Derselbe wurde des mehrfachen im siebenten Rückfall verübten Forstdiebstahls schuldig erkannt und zu 18 Tagen Gefängniß verurtheilt. 4. Die Anklage gegen den Tagelöhner Friedrich Bruder von Bell wegen Diebstahls. Er wurde wegen mehrfachen, theilweise erschweren Diebstahls unter Annahme mildernder Umstände zu 3 Monaten und 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. 5. Die Anklage gegen den 45 Jahre alten verheiratheten Kaufmann Moriz Maier von Rastatt wegen Banterutts. Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten schuldig und verurtheilte ihn wegen einfachen Banterutts zu 4 Wochen Gefängniß. 6. Die Anklage gegen Christian Bed und Emil Reif von hier wegen Forstdiebstahls. Beide wurden des gemeinschaftlich verübten erschweren Forstdiebstahls zur Veräußerung schuldig erkannt und Bed, weil rückfällig, zu 6 Wochen, und Reif zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. 7. Die Anklage gegen den 30 Jahre alten verheiratheten Ludwig Rimpler von Kirchheim z. B. dahier wegen Betrugs und Fälschung. Er wurde schuldig erkannt und unter Annahme mildernder Umstände zu 6 Monaten Gefängniß und 2 Jahren Ehrenverlust verurtheilt.

### Kleine badische Chronik.

**Mannheim, 21. Jan.** Am 17. d. M., Vormittags gegen 11 Uhr, wurde der Heizer Seitz von Schwellingen auf dem hiesigen Bahnhof beim Rangiren in schauerhafter Weise verflüchtigt. Derselbe wurde beide Hände und ein Fuß durch Ueberfahren abgetrennt und mußte der Verunglückte mittelst Tragtorbes in das Allgemeine Krankenhaus verbracht werden; wo ihm beide Arme und ein Fuß amputirt worden sind. Der Unglückliche ist gestern früh um 9 Uhr seinen Verletzungen erlegen.

**Reichenbach bei Lahr, 18. Januar.** Heute früh wurde in der Nähe der Giehmühle Aufseher Anton Höfle erfroren aufgefunden. Derselbe war Samstag Mittag in Lahr und kehrte Abends noch in Reichenbach ein. Seine eigene Frau fand ihn früh Morgens 5 Uhr, seiner Kleider entledigt, todt auf einer Matratze. Der Verunglückte hinterläßt 8 Kinder.

**Freiburg, 23. Jan.** Am 17. d. M. starb hier der rühmlichst bekannte Orchestronfabrikant Herr Michael Wette, in dem Alter von 73 Jahren.

**Vom Schwarzwald, 20. Jan.** Bei der deutschen Abtheilung auf der Welt-Ausstellung in Sydney ist für uns von Interesse, daß das ausgestellte Orchestron von Imhof und Mülle in Böhrnbach fünfmal verkauft ist.

**Wullendorf, 22. Jan.** Bei dem am 12. d. M. stattgehabten Brande sind zwei Pferde, zwei Kühe und ein Schwein mitverbrannt. Der 19 Jahre alte Dienstknecht Friedrich Zell von Frittlingen, Oberamt Spaichingen, Königreich Württemberg, welcher früher bei Josef Walbschütz in Dienst war, wurde als Brandstifter verhaftet und hat auch die That eingestanden. Derselbe befindet sich jetzt in Untersuchungshaft. Zell hat am 12. Nacht vor 9 Uhr in dem Gasthause seines jetzigen Dienstherrn Otto Kreis hier ebenfalls Feuer gelegt, welches aber beim Entstehen wieder unterdrückt wurde, wobei Zell mitläßlich half.

**Konstanz, 20. Jan.** Erst wenige Tage sind im neuen Jahre verfloßen, und schon beginnt das Register der Menschenopfer, die der See jährlich fordert, sich zu füllen. In der Nacht vom Sonntag auf Montag sind zwei in Meersburg im Dienste stehende Knechte, die einen Konstanzer Einwohner, welcher das letzte Schiff in Meersburg verfehlt hat, nach Staad hinüber führen, auf der Rückfahrt nach Meersburg ertrunken. Am Montag Morgen bemerkte man die umgestürzte Gondel im See und an demselben Vormittag wurde eine der Leichen bei Staad an's Land geschwemmt. Wie man hört, ist die Ursache des Unfalles nicht etwa einer Betrunktheit der beiden Verunglückten zuzuschreiben; Staader Fischer sagen vielmehr, daß in jener Nacht der See sehr unruhig gewesen und die Gondel wahrscheinlich durch den Wellenschlag umgestürzt worden sei. (R.3.)

### Neueste Nachrichten.

**Mainz, 23. Januar.** In der Redaction und Druckerei des „Mainzer Journals“ fand heute Vormittag eine erfolglose gerichtliche Hausungung statt.

**Paris, 23. Januar.** Außer der Ernennung von Desprez zum Botschafter beim Vatican wird das Amtsblatt morgen noch folgende Personalveränderungen im Ministerium des Auswärtigen veröffentlicht: Mourand, Director der Consulate, und Faugère, Director der Archive, werden in den Ruhestand versetzt. Herbette wird zum Director des Personals, Bouré an Stelle des in den Ruhestand tretenden Montmorand zum bevollmächtigten Minister in Peking ernannt. Das Amtsblatt wird ferner die Ernennungen von Courcel zum Director der politischen Angelegenheiten, Jagerschmidt's zum Director der Consulate, Guéroult's zum Director der Archive sowie Mouy's und Coutouly's zu Unterdirectoren der politischen Angelegenheiten veröffentlichen.

Verantwortlicher Redacteur (i. B.): H. Morat.

